



## **Amtsgericht Heinsberg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 03.11.2025, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Karken, Blatt 1855,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Karken, Flur 15, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Karkener Str. 9,  
Größe: 375 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Grundstück (Eckgrundstück), 375 qm, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einseitig angebaut (Reihenendhaus), zweigeschossig, nicht ausgebautes Satteldach, nicht unterkellert, nebst einem eingeschossigen Werkstattgebäude, nicht unterkellert, sowie weiteren Nebengebäuden; Baujahr nicht bekannt, Erweiterungen in den Jahren 1956 und 1968; frühere Nutzung als Autoreparaturwerkstatt und Tankstellenbetrieb; für eine Folgenutzung wird die Notwendigkeit eines Abbruchs der Gebäude und einer Untersuchung und gegebenenfalls Abtragung des Bodens unterstellt;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

36.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.